Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 852 K 30/23 Aschaffenburg, 03.12.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 28.01.2025	3 13:30 Unr 6/ 50		Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Wohnungseigentum

eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Leider Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
93/1000	Wohnung, Keller	4	5605

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart	Anschrift	Hektar
		u. Lage		
Leider	2411/28	Gebäude- und Freifläche	Geschwister-Scholl-Platz 15	0,0786

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im 1. OG eines freistehenden, dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert, in dem Aschaffenburger Stadtteil Leider, Baujahr 1993, Wohnfläche rd. 79 m².

<u>Verkehrswert:</u> 260.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

<u>Bietinteressenten</u> können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.